

Preisliste 2026

für Transportbeton und
zementgebundene Sonderbaustoffe

Gültig ab 1. März 2026



hornung

Hornung GmbH & Co. KG

Fraunhoferstraße 2
76297 Stutensee-Blankenloch

Telefon 07244 7369-0
beton@hornung-baustoffe.de



Betonwerk: Friedrichstal West
Karlsfeldstraße (hinter hagebaumarkt)
76297 Stutensee

Abnahmemengen: Abholungen: mindestens 0,4 m³ Beton
Zufuhren: mindestens 1,0 m³ Beton

Disposition: Telefon: 07244 7369-160

Auftragsannahme: Montag bis Freitag: 07:00 – 16:00 Uhr
Samstag: keine Auftragsannahme!

Bestellungen: Folgende Punkte sind bei jeder Bestellung stets anzugeben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Baustellenanschrift (Ort, Straße und Hausnummer)
- Telefonnummer des Ansprechpartners auf der Baustelle
- Liefertermin (Datum und Uhrzeit)
- Liefermenge
- Entladezeit pro Fahrzeug
- Entladeart (Bleche, Kran, Pumpe, etc.)
- Gegenstand der Betonage (Decke, Wand, etc.)
- Sortennummer oder Eigenschaften des Betons

Bestellungen bitte mindestens 2 Arbeitstage vor Bedarf!



GEFAHRENHINWEISE:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.



SICHERHEITSHINWEISE:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338+P315
BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P95Q-JD6D-3002-79D7
bis C50/60 bzw. LC55/60

TCSQ-1DVS-D00J-WMY9
ab C55/67 bzw. LC60/66 und
für zementgebundene Baustoffe

P302+P352+P332+P313
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Beton nach DIN 1045-2

Expositions- klassen ²⁾	Betonklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung ¹⁾			
						mittel normale Ausschal- fristen und normale Wärmeentwicklung		schnell kürzere Ausschal- fristen und höhere Wärmeentwicklung	
						Sorten Nr.	€/ m ³	Sorten Nr.	€/ m ³

■ Beton für den Wohnungsbau / Allgemeiner Betonbau

X0	BK-N	C8/10	C1	32	nein	4101	145,00	4102	149,00
		C8/10	C1	16	nein	4201	148,00	4202	152,00
		C12/15	C1	32	nein	4301	148,50	4302	152,50
		C12/15	C1	16	nein	4401	151,50	4402	155,50
		C12/15	F3	32	nein	4501	155,00	4502	159,00
		C12/15	F3	16	nein	4601	158,00	4602	162,00
XC2	BK-N	C16/20	F3	32	nein	4701	157,50	4702	161,50
		C16/20	F3	16	nein	4801	160,50	4802	164,50
		C16/20	F3	8	nein	4901	166,00	4902	170,00
XC3	BK-N	C20/25	F3	32	ja	6001	159,00	6002	163,00
		C20/25	F3	16	ja	6101	162,00	6102	166,00
		C20/25	F3	8	ja	6201	167,50	6202	171,50
XC4, XF1, XA1	BK-N	C25/30	F3	32	ja	6301	162,00	6302	166,00
		C25/30	F3	16	ja	6401	165,00	6402	169,00
		C25/30	F3	8	ja	6501	170,50	6502	174,50
		C25/30	F4	32	ja	6601	165,00	6602	169,00
		C25/30	F4	16	ja	6701	168,00	6702	172,00
		C25/30	F4	8	ja	6801	173,50	6802	177,50

■ Beton für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ gemäß DAfStb-Richtlinie

XC4, XF1, XA1	BK-N	C25/30	F3	32	ja	1001	165,50	1002	169,50
		C25/30	F3	16	ja	1011	168,50	1012	172,50
		C25/30	F3	8	ja	1021	174,00	1022	178,00
		C25/30	F4	32	ja	1401	168,50	1402	172,50
		C25/30	F4	16	ja	1411	171,50	1412	175,50
		C25/30	F4	8	ja	1421	177,00	1422	181,00
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ³⁾	BK-N	C30/37	F3	32	ja	1031	167,00	1032	171,00
		C30/37	F3	16	ja	1041	170,00	1042	174,00
		C30/37	F3	8	ja	1051	175,50	1052	179,50
		C30/37	F4	32	ja	1431	170,00	1432	174,00
		C30/37	F4	16	ja	1441	173,00	1442	177,00
		C30/37	F4	8	ja	1451	178,50	1452	182,50

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle in unserem Liefergebiet, für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer

Auf Grund der Einstufung der verwendeten Gesteinskörnungen in die Alkali-Empfindlichkeitsklasse E I, gilt für alle unsere Betonsorten die Feuchtigkeitsklasse WA. Feuchtigkeitsklasse WS auf Anfrage

1) Die Richtlinien zur Nachbehandlung von Beton gemäß DIN 1045-3 sind zu beachten. Festigkeitsentwicklung langsam auf Anfrage

2) Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein. Ausnahme Expositionsklasse XF

3) XM2 ist durch Oberflächenbehandlung bauseits möglich

4) Die Sorten XA... sind nur für max. zul. Sulfatgehalt aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. XA2 und XA3 auf Anfrage

5) XM3 ist mit bauseits eingemischten Hartstoffen nach DIN 1100 möglich

6) XA3 ist mit bauseits zusätzlichen Schutzmaßnahmen möglich, wenn nicht ein Gutachter eine andere Lösung vorschlägt

7) Luftporenbeton sollte nicht geglättet werden

Beton nach DIN 1045-2

Expositions- klassen ²⁾	Betonklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung ¹⁾			
						mittel normale Ausschal- fristen und normale Wärmeentwicklung		schnell kürzere Ausschal- fristen und höhere Wärmeentwicklung	
						Sorten Nr.	€/ m ³	Sorten Nr.	€/ m ³

■ Beton für den Industriebau

XC4, XF1, XA1	BK-N	C25/30	F3-F4	32	ja	7501	169,50	7502	173,50
		C25/30	F3-F4	16	ja	7601	172,50	7602	176,50
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ³⁾	BK-N	C30/37	F3-F4	32	ja	7701	171,00	7702	175,00
		C30/37	F3-F4	16	ja	7801	174,00	7802	178,00
XC4, XD3, XF2+3, XA2 ^{4) 6)} , XM2 ⁵⁾	BK-N	C35/45	F3-F4	32	ja	7901	175,50	7902	179,50
		C35/45	F3-F4	16	ja	7911	178,50	7912	182,50
XC4, XD3, XF3, XA2 ^{4) 6)}	BK-N	C40/50	F3	32	ja			7922	187,00
		C40/50	F3	16	ja			7932	190,00
		C45/55	F3	32	ja			7942	190,50
		C45/55	F3	16	ja			7952	193,50
		C50/60	F3	32	ja			7962	a. A.
		C50/60	F3	16	ja			7972	a. A.

■ LP-Beton⁷⁾

XC4, XD1, XF3, XA1, XM1 ³⁾	BK-E	C25/30	F3	32	ja	1261	177,00	1262	181,00
		C25/30	F3	16	ja	1271	180,00	1272	184,00
XC4, XD3, XF4, XA2 ^{4) 6)} , XM2 ⁵⁾	BK-E	C30/37	F3	32	ja	1281	182,00	1282	186,00
		C30/37	F3	16	ja	1291	185,00	1292	189,00
XC4, XD2, XF4, XA2 ⁴⁾	BK-E	C30/37	F3	32	ja			1302	184,00
		C30/37	F3	16	ja			1312	187,00
XC4, XD3, XF4, XA2 ^{4) 6)}	BK-E	C35/45	F3	32	ja			1322	a. A.
		C35/45	F3	16	ja			1332	a. A.

■ Leicht verarbeitbarer Beton (LVB)

XC4, XF1, XA1	BK-E	C25/30	F5-F6	16	ja	1361	a. A.		
		C25/30	F5-F6	8	ja	1381	a. A.		
		C30/37	F5-F6	16	ja	1371	a. A.		
		C30/37	F5-F6	8	ja	1391	a. A.		

■ Beton geeignet für Sichtbetonflächen

XC4, XD1, XF1, XA1	BK-S	C30/37	F4	32	ja	1831	172,00		
		C30/37	F4	16	ja	1841	175,00		

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle in unserem Liefergebiet, für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer

Auf Grund der Einstufung der verwendeten Gesteinskörnungen in die Alkali-Empfindlichkeitsklasse E I, gilt für alle unsere Betonsorten die Feuchtigkeitsklasse WA. Feuchtigkeitsklasse WS auf Anfrage

1) Die Richtlinien zur Nachbehandlung von Beton gemäß DIN 1045-3 sind zu beachten. Festigkeitsentwicklung langsam auf Anfrage

2) Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein. Ausnahme Expositionsklasse XF

3) XM2 ist durch Oberflächenbehandlung bauseits möglich

4) Die Sorten XA... sind nur für max. zul. Sulfatgehalt aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. XA2 und XA3 auf Anfrage

5) XM3 ist mit bauseits eingemischten Hartstoffen nach DIN 1100 möglich

6) XA3 ist mit bauseits zusätzlichen Schutzmaßnahmen möglich, wenn nicht ein Gutachter eine andere Lösung vorschlägt

7) Luftporenbeton sollte nicht geglättet werden

Beton nach DIN 1045-2

Expositions- klassen ²⁾	Betonklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung ¹⁾			
						mittel normale Ausschal- fristen und normale Wärmeentwicklung		schnell kürzere Ausschal- fristen und höhere Wärmeentwicklung	
						Sorten Nr.	€/ m ³	Sorten Nr.	€/ m ³

■ Beton nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen)

XC4, XD2, XF2+3, XA2 ⁴⁾	BK-S	C30/37*	F3	32	ja	2001	172,00	2002	176,00
		C30/37*	F3	16	ja	2011	175,00	2012	179,00
		C35/45	F3	32	ja			2022	181,50
		C35/45	F3	16	ja			2032	184,50
		C35/45	F3	8	ja			2042	190,00
		C35/45	F3	32	ja			2052	184,00
		C35/45	F3	16	ja			2062	187,00
		C35/45	F3	8	ja			2072	192,50
XC4, XD3, XF4 LP-Beton ⁷⁾	BK-S	C25/30*	F3	32	ja	2081	178,00	2082	182,00
		C25/30*	F3	16	ja	2091	181,00	2092	185,00
		C25/30*	F3	8	ja	2101	186,50	2102	190,50

■ Unterwasserbeton

XC1, XA1	BK-E	C25/30	F2-F5	32	ja	2511	a. A.		
		C25/30	F2-F5	16	ja	2531	a. A.		

■ Bohrfahlbeton nach DIN 1536 / DIN SPEC 18140

XC2, XA1	BK-N	C25/30	F4-F5	32	ja	2541	a. A.		
		C25/30	F4-F5	16	ja	2551	a. A.		
		C30/37	F4-F5	32	ja	2561	a. A.		
		C30/37	F4-F5	16	ja	2571	a. A.		

■ Bohrfahlbeton nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen)

XC2, XD2, XA2 ⁴⁾	BK-S	C30/37*	F2-F5	32	ja	2601	a. A.		
		C30/37*	F2-F5	16	ja	2611	a. A.		

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle in unserem Liefergebiet, für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer

Auf Grund der Einstufung der verwendeten Gesteinskörnungen in die Alkali-Empfindlichkeitsklasse E I, gilt für alle unsere Betonsorten die Feuchtigkeitsklasse WA. Feuchtigkeitsklasse WS auf Anfrage

- 1) Die Richtlinien zur Nachbehandlung von Beton gemäß DIN 1045-3 sind zu beachten. Festigkeitsentwicklung langsam auf Anfrage
- 2) Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein. Ausnahme Expositionsklasse XF
- 3) XM2 ist durch Oberflächenbehandlung bauseits möglich
- 4) Die Sorten XA... sind nur für max. zul. Sulfatgehalt aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. XA2 und XA3 auf Anfrage
- 5) XM3 ist mit bauseits eingemischten Hartstoffen nach DIN 1100 möglich
- 6) XA3 ist mit bauseits zusätzlichen Schutzmaßnahmen möglich, wenn nicht ein Gutachter eine andere Lösung vorschlägt
- 7) Luftporenbeton sollte nicht geglättet werden

weitere Betonsorten auf Anfrage

Sonderbaustoffe (nicht überwacht)

Expositionsclassen bzw. Angaben zu Inhaltsstoffen	Betonklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Festigkeits- entwicklung	CEM 32,5 R CEM 42,5 N normale Abbindezeit	
						Sorten Nr.	€/ m ³

■ Rücken- und Stützbeton

X0	BK-N	C20/25	C1	16	mittel	6111	159,50
		C20/25	C1	8	mittel	6211	165,00
		C25/30	C1	16	mittel	6411	162,50
		C25/30	C1	8	mittel	6511	168,00

■ Rieselmischung 0-8mm

Zementgehalt pro m ³	-	SM	C1	8	-	-	3501	159,00
300 kg		SM	C1	8	-	-	3601	166,50
350 kg		SM	C1	8	-	-	3701	174,00
400 kg		SM	C1	8	-	-	3801	181,50
450 kg		SM	C1	8	-	-	3901	189,00

■ Sandmischung 0-2mm

Zementgehalt pro m ³	-	SM	C1	2	-	-	3511	159,00
300 kg		SM	C1	2	-	-	3611	166,50
350 kg		SM	C1	2	-	-	3711	174,00
400 kg		SM	C1	2	-	-	3811	181,50
450 kg		SM	C1	2	-	-	3911	189,00

■ Einkornbeton

16/32 mm	-	SM	C0	32	-	-	5501	146,50
2/8 mm		SM	C0	8	-	-	5301	152,50

■ Kanalfüllmasse

-	-	SM	F5-F6	2	-	-	5601	a. A.
---	---	----	-------	---	---	---	------	-------

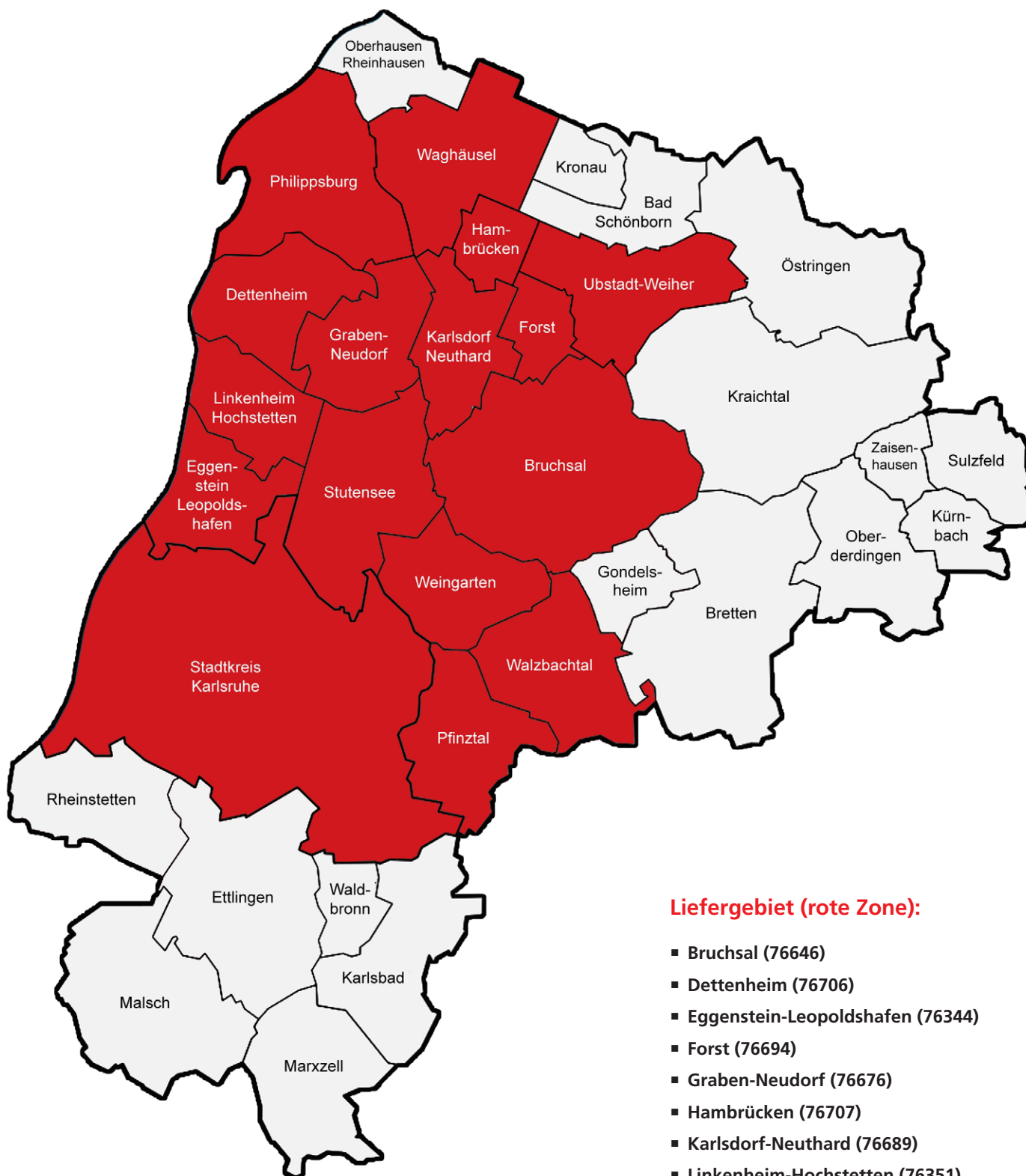
■ Anpumphilfe (Schlämme)

-	-	SM	-	2	-	-	5701	185,00
---	---	----	---	---	---	---	------	--------

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle in unserem Liefergebiet, für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer

Auf Grund der Einstufung der verwendeten Gesteinskörnungen in die Alkali-Empfindlichkeitsklasse E I, gilt für alle unsere Betonsorten die Feuchtigkeitsklasse WA. Feuchtigkeitsklasse WS auf Anfrage

weitere Sonderbaustoffe auf Anfrage



Liefergebiet (rote Zone):

- Bruchsal (76646)
- Dettenheim (76706)
- Eggenstein-Leopoldshafen (76344)
- Forst (76694)
- Graben-Neudorf (76676)
- Hambrücken (76707)
- Karlsdorf-Neuthard (76689)
- Linkenheim-Hochstetten (76351)
- Pfinztal (76327)
- Philippsburg (76661)
- Stadtkreis Karlsruhe (76131-76229)
- Stutensee (76297)
- Ubstadt-Weiher (76698)
- Waghäusel (68753)
- Walzbachtal (75045)
- Weingarten (76356)

Zufahren außerhalb des Liefergebietes:

- graue Zone
- nicht aufgeführte Ortschaften/Gemeinden

bitte anfragen

Sonderleistungen und Zuschläge

Mindermengenzuschlag	Bei Lieferungen unter 7,5 m ³ berechnen wir für die Fehlmenge (Differenz zwischen 7,5 m ³ und abgenommener Menge) als Frachtausgleich einen Zuschlag von Dieser gilt nicht für die 1. Restlieferung einer Bestellung ≥ 15,0 m³.	24,00	€/ m ³
Warte-/Entladezeit	Die Fahrzeuge sind nach Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Je m ³ sind 5 Minuten Entladezeit in unseren Betonpreisen einkalkuliert. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir Die DIN schreibt vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung entladen sein müssen. Erfolgt die Entladung und der Einbau über diese Zeit hinaus, erlischt unsere Gewährleistung für die Concreteigenschaften.	30,00	€/ 1/4 Std.
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. berechnen wir einen Zuschlag von Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter sowie 30°C oder wärmer kann eine Lieferung nur nach vorheriger Absprache mit uns erfolgen. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns in diesen Fällen vor.	5,00	€/ m ³
Restbeton	Für zurückgenommenen Restbeton berechnen wir	120,00	€/ m ³
kurzfristige Absage/ Abbestellung	Wird eine fixe Bestellung kurzfristig abgesagt oder eine Vorbestellung nicht abgerufen, berechnen wir Eine Abbestellung ist uns frühzeitig, spätestens jedoch um 14:00 Uhr am Vortag der vereinbarten Lieferung, bekannt zu geben.	150,00	€/ Fuhre
Abholvergütung	Bei Selbstabholung gewähren wir ab 1,0 m ³ einen Nachlass von Es darf nur Beton der Konsistenzklassen C0 / C1 / F1 per PKW mit Anhänger oder LKW mit Ladefläche oder Anhänger abgeholt werden.	7,50	€/ m ³
Regelarbeitszeit	Montag bis Freitag: 07:00 – 16:00 Uhr (Ankunft Baustelle)		
Arbeitszeitzuschläge * Lieferung unter Vorbehalt	Montag bis Freitag: * 16:00 – 20:00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch Samstag: * 07:00 – 11:00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch Lieferungen an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der oben genannten Zeiten erfolgen nur nach besonderer Vereinbarung und rechtzeitiger Voranmeldung.	10,00 75,00 8,00 60,00	€/ m ³ €/ Fuhre €/ m ³ €/ Fuhre
Betonzusatzmittel	Verlängerung der Verarbeitungszeit durch Verzögerer (VZ) bis 3,0 Stunden jede weitere Stunde Konsistenzkorrektur durch Fließmittel (FM) auf der Baustelle Verkürzung der Ausschulfristen durch Beschleuniger (BE) Dosierung bis 1,5 % vom Zementgewicht Dosierung bis 2,0 % vom Zementgewicht weitere Betonzusatzmittel auf Anfrage	9,00 3,00 6,00 15,00 20,00	€/ m ³ €/ m ³ €/ m ³ €/ m ³ €/ m ³
Faserzugabe	Bereitstellung und Zugabe von Betonfasern (z. B. Stahlfasern) im Werk nach Angaben des Auftraggebers Wir liefern ausschließlich „Beton mit Fasern“. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf die Betonfestigkeit.	a. A.	€/ kg
Einmischkosten	Werden Fasern, Zusatzmittel oder Zusatzstoffe bauseits beigemischt oder gestellt und von uns im Werk beigemischt, berechnen wir für den zusätzlichen Mischaufwand einen Zuschlag von In diesem Fall erlischt unsere Gewährleistung für die Eigenschaften.	5,00	€/ m ³

Informationen und Hinweise

Zemente	Es werden ausschließlich Zemente nach DIN EN 197, DIN 1164 oder mit entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet.
Gesteinskörnungen	Wir verwenden Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile: Beton auf Anfrage
Zusatzmittel	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Betonzusatzmittel eingesetzt.
Zusatzstoffe	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Betonzusatzstoffe des Typs I (z.B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z.B. Flugasche, Silikastaube) eingesetzt.
Betonzusammensetzungen	Zur Sicherstellung der Eigenschaften behalten wir uns Rezepturvariationen gemäß DIN vor. Mehrkosten durch den Einsatz höherwertiger Produkte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Menge	1 m ³ Beton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichteten Beton nach DIN ± 3% Gewichtstoleranz (nicht bei Mengen < 1 m ³).
Güteüberwachung	Unser Transportbetonwerk und dessen Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gemäß DIN-Vorschriften (WPK-Prüfstelle und anerkannte Prüfstelle).
Annahmeverweigerung	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Dies gilt ebenfalls für kurzfristige Absagen bereits verladener Fahrzeuge, welche sich auf dem Weg zur Baustelle befinden. Die Menge wird voll berechnet, zzgl. evtl. anfallender Kosten für die Restbetonentsorgung.
Zufahrt, Reinigung und Entsorgung	Die Betonlieferung setzt eine befestigte, rutschfeste und für Fahrzeuge mit max. 40 to. Gesamtgewicht gefahrlos befahrbare Zufahrt (Durchfahrtsbreite min. 3 m / Durchfahrtshöhe min. 4 m) bis zur Entladestelle voraus. Vorkehrungen für die Reinigung der Fahrzeuge sowie die Restbetonentsorgung sind auf der Baustelle durch den Auftraggeber und in dessen Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Entlade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
Haftung und Gewährleistung	Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle sofort und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle, durch eine nicht planmäßige Wasserzugabe oder Beimischung von Zusatzstoffen oder Zusatzmittel, ist unzulässig und entbindet uns von der Gewährleistung. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt eine der oben genannten Veränderungen durchzuführen. Wird eine Veränderung vom Auftraggeber trotzdem gefordert, geschieht dies auf dessen Verantwortung. Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z. B. maschinelles Glätten oder Vakuumieren) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese außerhalb unserer Gewährleistung. Wir weisen darauf hin, dass das Erreichen der gewünschten bzw. geforderten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt.
Fremdpumpen	Auf Wunsch vermitteln wir mit unserer Betonlieferung auch Fremdpumpen. Auftragsannahme und Abwicklung wird von uns vorgenommen. Wir weisen darauf hin, dass wir bei Zeitüberschreitungen im Zusammenhang mit Betonlieferungen, bei der die Betonpumpe vom Kunden direkt bestellt wurde, keine Haftung übernehmen. Lieferzusagen, auch bei Terminfestlegung, stellen niemals Fixgeschäfte dar. Ansprüche auf Schadenersatz bei Wartezeiten der Betonpumpe sowie Rücktritt vom Vertrag wegen unterbliebener oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
Bestellungen	Um eine termingerechte Lieferung gewährleisten zu können, muss der gewünschte Beton rechtzeitig bei unserer Disposition bestellt werden. Sollte sich seitens der Baustelle der Liefertermin bzw. die bestätigte Uhrzeit um mehr als 60 Minuten verschieben, haben wir unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeiten, die Möglichkeit, einen neuen Liefertermin zu vereinbaren. Für die Auswahl der Betongüte gemäß DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Auftraggeber bzw. Besteller verantwortlich. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Produkteigenschaften, die uns bei der Bestellung nicht genannt wurden. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen!
Preisgleitklausel	Bei Preiserhöhungen von Zement, Gesteinskörnungen, Zusatzmittel, Zusatzstoffen oder Energieprodukten sowie bei Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen behalten wir uns die Weiterberechnung vor.
Preisliste/ Zahlungsbedingungen	Die Preise sind gültig ab 1. März 2026 und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In unseren Betonpreisen ist ein Frachtanteil von 24,00 €/m ³ einkalkuliert. Es gelten unsere AGB, welche Bestandteil dieser Preisliste sind. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Betonpreislisten ihre Gültigkeit. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung und darf nur auf den reinen Betonwarenwert (Frachten sowie Sonderleistungen und Zuschläge sind nicht skontierfähig) in Abzug gebracht werden.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (kurz AGB) für Transportbeton und zementgebundene Sonderbaustoffe

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton und anderen zementgebundenen Sonderbaustoffen, nachfolgend kurz „Produkte“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Vereinbarungen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer (Kaufmann). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nur, wenn sie im Einzelfall verhandelt und schriftlich bestätigt wurden. Davon abweichende Formulierungen bei der Bestellung haben ohne unsere schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit. Auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste/Verzeichnis zugrunde. Für die richtige Auswahl der Produkte, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Mischfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Produkts und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug beladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung / Haftung

Wir gewährleisten, dass die Produkte unserer Preisliste/Verzeichnis nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Sonderbaustoffe unterliegen keiner Güteüberwachung. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Produktsorte oder -menge sind sofort bei Abnahme des Produkts zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer das Produkt zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Sorte sind nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; ist der Käufer Unternehmer (Kaufmann) leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache, ein Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. deren Unmöglichkeit berechtigen den Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Schadensersatzansprüche / Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Vertretungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Etwaiges Fördern unserer Produkte auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrags.

6. Sicherungsrecht

Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher –auch künftiger entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unser Produkt weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Jedoch darf er es im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unseres Produkts durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Produkts ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Produkts mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Produkts zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Produkts oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seinen Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftigen entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Produkts mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Käufer unser Produkt zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Produkt hergestellten neuen Sachen verkauft oder unser Produkt mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verbreitung unseres Produkts wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Produkts“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20 % übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; bei Nichtkauffleuten jedoch erst nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist (§ 309 Abs. 1 BGB).

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste/Verzeichnis berechnet. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl kaufleuten gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnungen durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der auf Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Mängelerfüllung beeinflusst weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf irgendein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, soweit er „Kaufmann“ im Sinne des HGB ist. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkauffleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.